

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7abd61b8-0e8d-3a7e-abf5-13a23808e9b3>

Bibliografie

Titel	Der erste Tag Leitfaden für den Unternehmer als Organisationshilfe und zur Unterweisung von Neulingen (bisher: BGI 568)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 211-007
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.4 - 5.4 Brand- und Explosionsschutz

Brandschutz

- Sind die im Betrieb verwendeten Feuerlöscher für die jeweiligen brennbaren Stoffe geeignet?
- Ist die Anzahl an Feuerlöschern für die einzelnen Arbeitsbereiche ausreichend und sind diese geprüft?
- Sind die Feuerlöscher und erforderlichenfalls Löschdecken schnell und leicht erreichbar und sind die Aufbewahrungsorte gekennzeichnet?
- Befinden sich die Feuerlöscheinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und wurde die Handhabung von den Mitarbeitern geübt?
- Sind die feuer- und explosionsgefährdeten Bereiche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet (auch die Zugänge)?
- Wird regelmäßig überprüft, ob brennbare Stoffe durch weniger gefährliche ersetzt werden können?
- Werden nur die unmittelbar für den Arbeitsprozess notwendigen Mengen leicht brennbarer Stoffe an den Arbeitsplätzen bereitgehalten und werden sie in dafür geeigneten und verschlossenen Behältern aufbewahrt?



Explosionsschutz

- Werden im Unternehmen brennbare Stoffe verarbeitet (Beispiele: Lagern, Fördern, Um- und Abfüllen brennbarer Stoffe; Reinigen und Entfetten mit Lösemitteln; Verarbeiten lösemittelhaltiger Lacke, Pulverlackieren)?
- Können diese brennbaren Stoffe durch ausreichende Verteilung in der Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden?
- Kann die Menge des explosionsfähigen Gemisches zu Schäden führen bzw. gefährlich werden (Grenze ca. 10 l Gemisch)?

Bei Vorhandensein eines gefährlichen explosionsfähigen Gemisches muss (für bestehende Anlagen bis spätestens Ende 2005) ein Explosionsschutzdokument angefertigt und die entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen werden.



Brand- und Explosionsschutz sind nicht nur für Leben und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter unverzichtbar, sondern auch für die Existenz Ihres Betriebes. Die Unterweisung der Mitarbeiter sollte deshalb auf die Ver- und Gebote eingehen, die Regeln für den Brandfall vermitteln und Brandschutzübungen beinhalten. Sicherlich ist auch Ihre örtliche Feuerwehr gerne bereit, Sie hierbei zu unterstützen.



Weitere Informationen:

"Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)" (BGR 104),

"Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133),

"Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln" (BGR 180),

"Lackierer" (BGI 557),

"Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" (BGI 560),

"Brandschutz" (BGI 597-9),

"Lackerräume und -einrichtungen" (BGI 740) mit Muster für Explosionsschutzdokument,

"Elektrostatistisches Beschichten" (BGI 764)